

# Gemeinde Wangerland



<b>Sitzungsvorlage</b>	angelegt: 26.10.2017	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Administrator	02.11.2017	II-072-2017
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Energie</b>		<b>14.11.2017</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>		<b>20.11.2017</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Rat</b>		<b>12.12.2017</b>	<b>öffentlich</b>

**Bezeichnung:**

**1. Änderungsatzung zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung ab dem 01.01.2018**

## Stellungnahme der Fachabteilung

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

Gesamtkosten der Maßnahme (ohne jährliche Folgekosten) ggf. unterteilt nach Jahren	Direkte jährliche Folgekosten (z. B. Personal- und Bewirtschaftungsaufwendungen)	Sonstige jährliche Folgekosten (insbes. Abschreibungen)	Finanzierung	
			Eigenanteil	Zuschüsse

**Sonstige Anmerkungen:**

**Vorlage betrifft die demografische Entwicklung?**

ja

nein

**Falls ja, in welcher Art:**

## Stellungnahme der Abteilung Finanzen

**Für die vorgesehene Maßnahme stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:**

ja

nein

**Eine Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen ist möglich:**

ja

nein

**Sonstige Anmerkungen:**

Der Sitzungsvorlage beigelegt ist der Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung ab dem 01.01.2018, die Beitragskalkulation der Kommuna Treuhand für die Jahre 2016 – 2018 und die Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit.

Aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist die Begrifflichkeit Fremdenverkehr durch Tourismus ersetzt worden. Mit der Änderungssatzung ab 01.01.2018 wird dieser gesetzlichen Änderung Rechnung getragen.

Weiterhin ist in § 9 (6) NKAG geregelt worden, dass die Gemeinde in der Satzung einen Anteil der Allgemeinheit (Kostenanteil der Gemeinde) an den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, bestimmen muss. Dieser Anteil soll 10 % betragen. Mit der Formulierung „soll“ hat die Gemeinde ihr satzungsgesetzgeberisches Ermessen zur Bestimmung des Anteils der Allgemeinheit auszuüben. Beigelegt ist eine Berechnung aufgrund der geschätzten Besucherzahlen der Einrichtungen unter Berücksichtigung der Aufwendungen. Die Aufwendungen für die Förderung des Tourismus werden dabei mit 10 % berücksichtigt. Es ergibt sich daraus ein vorläufiger Anteil der Allgemeinheit in Höhe von 11,68 %. Die Verwaltung schlägt vor, diesen im Rahmen der Ermessenausübung und der Rechtssicherheit auf 25 % zu bestimmen.

Außerdem ist die Änderung der Satzung notwendig, da sich Veränderungen in der Betriebsartentabelle ergeben haben. Mithilfe des Rechtsanwaltes Elmenhorst wurde eine Vorteilsermittlung aufgrund der tatsächlichen Umsätze aus der Veranlagung für das Jahr 2017 durchgeführt und die nachfolgende Betriebsartentabelle (Anlage der Änderungssatzung) erstellt.

Der Beitragssatz errechnet sich durch Division des umzulegenden Aufwands durch die Messbetragssumme.

Laut Kalkulation der Kommuna Treuhand GmbH beträgt der umlagefähige Aufwand für den Tourismusbeitrag 362.300,00 Euro.

Die Messbetragssumme, errechnet durch Anwendung der Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung auf die von allen künftigen Beitragspflichtigen erklärten, erforderlichenfalls hinzugeschätzten Umsätze, beträgt 7.697.000,00 Euro. Er schlüsselt sich in die Teilsummen 4.068.000,00 Euro (A Beherbergung), 718.000,00 Euro (B Gaststätten), 576.000,00 Euro (C Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil), 242.000,00 Euro (D Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen), 443.000,00 Euro (E Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil) und 1.650.000,00 Euro (F Zulieferung i. w. S. – mittelbarer Vorteil -) auf.

Dividiert man den Betrag 362.300,00 Euro durch 7.697.000,00 Euro, so ergibt sich als höchstzulässiger Beitragssatz 4,707 %.

In § 4 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung wird der Beitragssatz auf 4,547 % festgesetzt. Dies entspricht einem Beitragsvolumen von 350.000,00 Euro jährlich.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die 1. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung ab dem 01.01.2018 in der beigefügten Fassung zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeinde Wangerland beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung ab dem 01.01.2018 auf der Grundlage der vorgelegten Tourismusbeitragskalkulation der Kommuna Treuhand GmbH für die Jahre 2016 bis 2018 und der aufgrund der tatsächlichen Umsätze für das Veranlagungsjahr 2017 durchgeführten Vorteilsermittlung.**

**Anlagen:**

- 1. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung ab dem 01.01.2018 mit Anlage (Betriebsartentabelle)
- Beitragskalkulation für die Jahre 2016 - 2018
- Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit (Kostenanteil der Gemeinde)